

## Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 16. März 2010

Vorlagen-Nr. 09-V-61-0018

### Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Stadt Wiesbaden" - Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden

---

#### Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 16.3.2010

Der Ausschuss Planung, Bau und Verkehr möge beschließen:

1. Der Abgrenzungsentwurf und der Verordnungstext zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ des Regierungspräsidiums Darmstadt (Anlagen 1 bis 3 zur Sitzungsvorlage) werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Übersichtskarte und der Verordnungstext für das Nachanhörungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ des Regierungspräsidiums Darmstadt (Anlagen 4 und 5 zur Vorlage) werden zur Kenntnis genommen.
1. Den in Anlage 6 und 7 zur Sitzungsvorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt. Zu dem auf den Seiten 21-23 der Anlage 7 zur SV 09-V-61-0018 formulierten Beschlussvorschlag (Bereich südlich der Kreuzung A66 / B455 im Ortsbezirk Erbenheim) wird kein Beschluss gefasst, da hieraus keine Änderung der Verordnung resultiert. Die beschlossenen Anträge zur Änderung der Verordnung werden mit den zugehörigen Begründungen als Stellungnahme der LHW an die ONB weitergeleitet. Der Beschlussvorschlag auf Seite 21-23 der Anlage 7 wird nicht weitergeleitet.
2. Es wird beantragt Flächen, die in der Arbeitskarte vom Dezember 2009 (sowie Karte im Nachanhörungsentwurf Stand Januar 2010) von der Zone II in die Zone I übernommen wurden, in der Zone II, wie im Abgrenzungsentwurf (Stand Februar 2009), zu belassen. Die im Nachanhörungsentwurf Stand Januar 2010 aus der LSVO "Hessische Mainauen" übernommene Zone I wird bestätigt.  
Begründung: Die Neuaufnahme von Flächen in die Zone 1 des Landschafts-schutzgebietes, die im ersten Abgrenzungsentwurf vom Frühjahr 2009 in Zone 2 lagen, kann auf Grund einer fehlenden naturschutzfachlichen Begründung nicht nachvollzogen werden.
3. Es wird beantragt, den Bereich des Wellritztals im Ortsbezirk Rheingauviertel - Hollerborn, nur in dem bebaubaren Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes aus dem LSG herauszunehmen und den Rest in der Zone II zu belassen.  
Begründung: Der für den Planbereich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan hat noch keine Rechtskraft.
4. Es wird beantragt, die Planungsbereiche der Bebauungspläne „Nordöstlich der Hirtenstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg und „Bangert“ im Ortsbezirk Kloppenheim nicht in das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen.  
Begründung: Flächen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind, sollen nicht im LSG liegen.

5. Es wird beantragt, den Bereich der alten Ziegelei im Ortsbezirk Igstadt nicht in das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen. Die Abgrenzung ist wie im Verordnungsentwurf zum Abgrenzungsentwurf (Stand: Februar 2009) beizubehalten.

Begründung: Die bestehenden Gebäude werden nach wie vor gewerblich genutzt.

6. Es wird beantragt, im Ortsbezirk Breckenheim die als Zone 1 ausgewiesenen Flächen entsprechend der beigefügten Karte anzupassen.

Begründung:

8.1. Die in § 2 (3) der VO dargestellten Schutzzwecke der Zone 1 sind in Breckenheim nicht überall erfüllt. Vor allem die geschützten Kalt- und Frischluftschneisen führen hier zu Festlegung der Zone 1. Viele relevante Flurstücke werden durch die Zone 2 ausreichend geschützt.

8.2. Es ist nicht nachvollziehbar warum in der Gemarkung Breckenheim überproportional viele Flächen als Zone 1 ausgewiesen wurden. Vergleichbare Grundstücke im Zuständigkeitsbereich der Verordnung werden nur als Zone 2 ausgewiesen.

8.3. Ein Abgleich der Übersichtskarte mit den Luftbildern zeigt auf, dass scheinbar alle Grundstücke mit Baumbestand in die Zone 1 eingestuft wurden. Ein Abgleich mit dem tatsächlichen Bestand erfolgte nicht. Als Beispiel seien hier die im Flurstück 26 als Zone I ausgewiesenen Grundstücke 140/55, 141/55, 56/0 und 57/0 angeführt. Hierbei handelt es sich um den Grillplatz der Pfingstbornanlage.

8.4. Zielsetzungen der Zone 2 sind der Erhalt von Flächen, die für spezifische Zwecke, insbesondere intensive Erholungsnutzungen wie öffentliche und private Grünanlagen, Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie wohnungsferne Gärten, landwirtschaftliche Flächen, Flächen für den Erwerbsgartenbau und Grabeland, genutzt werden können. Diese ortsnahen Flächen der Zone 2 müssen für eine derartige Nutzung ohne erschwerte zusätzliche Genehmigungsverfahren weiterhin nutzbar gemacht werden können.

7. Es wird weiter beantragt die nur für das Wasserwerk betrieblich notwendige Fläche aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung herauszunehmen.

Der Magistrat wird darüber hinaus gebeten sicherzustellen, dass in Schutzzonen gelegenen Gärten in ihrer Nutzbarkeit nicht schlechter gestellt werden als bisher.

---

## **Beschluss Nr. 0061**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Abgrenzungsentwurf und der Verordnungstext zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ des Regierungspräsidiums Darmstadt (Anlagen 1 bis 3 zur Sitzungsvorlage) werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Übersichtskarte und der Verordnungstext für das Nachanhörungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ des Regierungspräsidiums Darmstadt (Anlagen 4 und 5 zur Vorlage) werden zur Kenntnis genommen.
3. Den in Anlage 6 und 7 zur Sitzungsvorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt. Zu dem auf den Seiten 21-23 der Anlage 7 zur SV 09-V-61-0018 formulierten Beschlussvorschlag (Bereich südlich der Kreuzung A66 / B455 im Ortsbezirk Erbenheim) wird kein Beschluss gefasst, da hieraus keine Änderung der Verordnung resultiert. Die beschlossenen Anträge zur Änderung der Verordnung werden mit den zugehörigen Begründungen als Stellungnahme der LHW an die ONB weitergeleitet. Der Beschlussvorschlag auf Seite 21-23 der Anlage 7 wird nicht weitergeleitet.

4. Es wird beantragt Flächen, die in der Arbeitskarte vom Dezember 2009 (sowie Karte im Nachanhörungsentwurf Stand Januar 2010) von der Zone II in die Zone I übernommen wurden, in der Zone II, wie im Abgrenzungsentwurf (Stand Februar 2009), zu belassen. Die im Nachanhörungsentwurf Stand Januar 2010 aus der LSVO "Hessische Mainauen" übernommene Zone I wird bestätigt.  
Begründung: Die Neuaufnahme von Flächen in die Zone 1 des Landschaftsschutzgebietes, die im ersten Abgrenzungsentwurf vom Frühjahr 2009 in Zone 2 lagen, kann auf Grund einer fehlenden naturschutzfachlichen Begründung nicht nachvollzogen werden.
5. Es wird beantragt, den Bereich des Wellritztals im Ortsbezirk Rheingauviertel - Hollerborn, nur in dem bebaubaren Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes aus dem LSG herauszunehmen und den Rest in der Zone II zu belassen.  
Begründung: Der für den Planbereich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan hat noch keine Rechtskraft.
6. Es wird beantragt, die Planungsbereiche der Bebauungspläne „Nordöstlich der Hirtenstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg und „Bangert“ im Ortsbezirk Kloppenheim nicht in das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen.  
Begründung: Flächen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind, sollen nicht im LSG liegen.
7. Es wird beantragt, den Bereich der alten Ziegelei im Ortsbezirk Igstadt nicht in das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen. Die Abgrenzung ist wie im Verordnungsentwurf zum Abgrenzungsentwurf (Stand: Februar 2009) beizubehalten.  
Begründung: Die bestehenden Gebäude werden nach wie vor gewerblich genutzt.
8. Es wird beantragt, im Ortsbezirk Breckenheim die als Zone 1 ausgewiesenen Flächen entsprechend der beigefügten Karte anzupassen.  
Begründung:
  - 8.1. Die in § 2 (3) der VO dargestellten Schutzzwecke der Zone 1 sind in Breckenheim nicht überall erfüllt. Vor allem die geschützten Kalt- und Frischluftschneisen führen hier zu Festlegung der Zone 1. Viele relevante Flurstücke werden durch die Zone 2 ausreichend geschützt.
  - 8.2. Es ist nicht nachvollziehbar warum in der Gemarkung Breckenheim überproportional viele Flächen als Zone 1 ausgewiesen wurden. Vergleichbare Grundstücke im Zuständigkeitsbereich der Verordnung werden nur als Zone 2 ausgewiesen.
  - 8.3. Ein Abgleich der Übersichtskarte mit den Luftbildern zeigt auf, dass scheinbar alle Grundstücke mit Baumbestand in die Zone 1 eingestuft wurden. Ein Abgleich mit dem tatsächlichen Bestand erfolgte nicht. Als Beispiel seien hier die im Flurstück 26 als Zone I ausgewiesenen Grundstücke 140/55, 141/55, 56/0 und 57/0 angeführt. Hierbei handelt es sich um den Grillplatz der Pfingstbornanlage.
  - 8.4. Zielsetzungen der Zone 2 sind der Erhalt von Flächen, die für spezifische Zwecke, insbesondere intensive Erholungsnutzungen wie öffentliche und private Grünanlagen, Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie wohnungsferne Gärten, landwirtschaftliche Flächen, Flächen für den Erwerbsgartenbau und Grabeland, genutzt werden können. Diese ortsnahen Flächen der Zone 2 müssen für eine derartige Nutzung ohne erschwerte zusätzliche Genehmigungsverfahren weiterhin nutzbar gemacht werden können.
9. Es wird weiter beantragt die nur für das Wasserwerk betrieblich notwendige Fläche aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung herauszunehmen.

Der Magistrat wird darüber hinaus gebeten sicherzustellen, dass in Schutzzonen gelegenen Gärten in ihrer Nutzbarkeit nicht schlechter gestellt werden als bisher.

( Beschluss des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr 16.03.2010 BP 0061)

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .03.2010

Kessler  
Vorsitzender